

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Franziskaner, welche aber damals in der Stadt Passau noch keine Niederlassung hatten¹⁾, so daß Mariä Heimsuchung, das erst von Papst Bonifazius IX. 1389 für die ganze Kirche als Feiertag offiziell angeordnet wurde, überhaupt hier kaum schon im 13. Jahrhundert als „Frauentag“, d. h. Festtag der Gottesmutter, in Betracht kommt.

Zusätze²⁾:

Art. 55.

Der um Geldschuld oder nicht-todeswürdige Missetat Verhaftete soll im Besitze seiner Habe belassen werden.

„Wir setzen ouh hin zu mit guter gwizzen: Swer gevangen wirt umb gulte oder umb ander sache, die an den tot niht engent, dem sol man siner phenning noh sins gwantez niht nemmen, man sol ez antwrten in des gerihts gwalt, daz der gevangen dem Rihtaer sin wandel und den geltaern da von vergelten mug“.

gulte f.: Geld(schuld); antwrten: überantworten, übergeben; betr. der mhd. Schreibung w für wu (oder vu) s. Hermann Paul, *Mittelhochdeutsche Grammatik*⁶. Halle 1904, S. 8.

gelter m.: Gläubiger; vgl. dagegen art. 17.

In Rücksicht auf den persönlichen Freiheitsschutz des Bürgers³⁾ wird vorliegende Bestimmung in der Regel nur Gäste oder bloße Inwohner ohne Bürgerrecht, „Inmannen“, betreffen, deren Arrestierung nach art. 9 sogar dem Gläubiger bei Schuldsachen auch ohne Gerichtshilfe gestattet ist, um seine Forderungen baldigst durchzusetzen. Wurde der Schuldner oder Delinquent in Haft genommen, so durfte ihm seine Habe oder seine Kleidung nicht konfisziert werden; der Richter sollte sie nur in Gewahrsam erhalten, um sie nach Ablauf der Untersuchungshaft dem Entlassenen zurückzustellen, der dann damit Kläger und Richter befriedigte. Winter führt als Parallelen zu dieser fast wörtlich ins StR. von St. Pölten § 45 übernommenen Stelle an: das StR. von Wiener-Neustadt, c. 39⁴⁾ und von Wien 1340, art. 39; ferner das Perchtholdsdorfer Banntaiding, Bl. 18 b⁵⁾.

¹⁾ Vgl. G. Raßinger, *Anfänge der Bettelorden in der Diözese Passau*, in dessen: *Forschungen zur bayerischen Geschichte*. Kempten 1893, S. 535 f.

²⁾ Der Nachtrag nach der Datierung ist wohl daraus zu erklären, daß der Urkundenschreiber aus Unachtsamkeit oder auf höhere Anweisung die beiden folgenden, den Interessen der städtischen Einwohner dienenden Artikel ausgelassen hatte, die dann wohl auf die Vorstellung der Passauer Bürger hin vor der Besiegelung nachgetragen wurden.

³⁾ S. Erl. zu art. 40.

⁴⁾ „quicumque ... a iudice captivatur, ab illo non nisi arma et furtum vel falsitas (Gegenstände der Fälscherei) auferatur“.

⁵⁾ „Wen sie (des Richters Diener) auch um ehrlich that fahend, demselben sollen sie keinerlei harnisch, pfenning noch gewand nicht nehmen, sondern es in ... des richters gewer antworten“.